

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)

W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/3/Ne/BB	4268	24.02.2015
	Dr. Monja Nemeč		

## **2. Genehmigungsfreistellungsverordnung; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung zur Begutachtung versandt. Nachstehend informieren wir über die Eckpunkte und Inhalte dieses Entwurfes.

### **KURZBESCHREIBUNG**

Die Verordnung erfüllt eine langjährige Forderung der WKÖ, ungefährliche Kleinstanlagen von der Genehmigungspflicht zu befreien.

Dem vorliegenden Entwurf der Genehmigungsfreistellungsverordnung sind Workshops im Rahmen eines Runden Tisches, an dem auch Vertreter des Vollzugs beteiligt sind, vorausgegangen. Der Entwurf ist ein wichtiger Schritt in Richtung Deregulierung und Entbürokratisierung des Betriebsanlagenrechts der Gewerbeordnung für die österreichischen Unternehmer.

Eine Weiterentwicklung der Genehmigungsfreistellungsverordnung durch Aufnahme weiterer Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sollte im derzeitigen Stadium nicht verlangt werden, vielmehr sollte die Praxistauglichkeit dieser Verordnung für sich sprechen und eine Fortschreibung in einigen Jahren erleichtern.

### **ALLGEMEINES**

Jährlich gibt es österreichweit rund 15.000 Genehmigungsverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen, durch die Genehmigungsfreistellungsverordnung können davon nach vorliegenden Einschätzungen rund 2.800 Verfahren, also rund 20%, eingespart werden.

Dies bedeutet für die Unternehmen kürzere Verfahren und mehr Rechtssicherheit, für die Behörden weniger Verwaltungsaufwand und freie Ressourcen, um andere Verfahren für Gewerbe und Industrie rascher abwickeln zu können.

Seit langem ist die Freistellung von Kleinanlagen von der Genehmigungspflicht in der Gewerbeordnung ein Anliegen der WKÖ. Schon das Regierungsprogramm und die Regierungsklausur haben es aufgegriffen, nun soll es legislativ umgesetzt werden.

Von dieser Erleichterung sind auch rund 90.000 bestehende Betriebe betroffen, die durch diese Verordnung Rechtssicherheit darüber erlangen, dass für ihre Betriebsanlage keine Genehmigungspflicht besteht. Die Verordnung schafft in einer bisherigen Grauzone Klarheit, die österreichweit zu sehr unterschiedlichen Vollzugspraktiken geführt hat. Die neue Verordnung schafft eine klare Trennlinie zwischen dem genehmigungspflichtigen Bereich nach der GewO und jenem Bereich, der keine gewerberechtliche Genehmigung benötigt. Sonstige Genehmigungspflichten, wie zB nach dem Baurecht, bleiben bestehen.

Ab Inkrafttreten der Verordnung benötigen nachfolgende Betriebsanlagen keine gewerberechtliche Genehmigung:

- Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 200m<sup>2</sup> (z.B. Uhren- und Schmuckhandel, Textilhandel, Papierhandel und Blumenhandel)
- Bürobetriebe (z.B. Versicherungsdienstleister, Immobilienmakler, Ingenieurbüros, Reisebüros, Verwalter, Bauträger, Buchhalter, IT-Dienstleister, Unternehmensberater, Werbeagenturen und Werbegrafikstudios)
- Lager in geschlossenen Gebäuden mit einer Betriebsfläche bis zu 600m<sup>2</sup>
- Kosmetik-, Fußpflege-, Frisör-, Massage- und Bandagistenbetriebe (Inklusive Piercing-, Tattoo- und Nagelstudios)
- Änderungsschneidereien und Schuhservicebetriebe
- Fotografienbetriebe

Dabei kommt es auf das Erscheinungsbild der Betriebsanlage nach außen an.

In der Verordnung ist der Lebensmittelhandel nicht berücksichtigt, da dieser über Zusatzbefugnisse ähnlich der Kleingastronomie verfügt und der Ordnungsgeber nicht per se davon ausgeht, dass kein nennenswertes Belästigungspotenzial durch Geruch oder Lärm gegeben ist. Diese Betriebsanlagen können wie bisher im Einzelfall genehmigungsfrei gestellt werden, wenn keine negativen Auswirkungen gemäß § 74 (2) GewO befürchtet werden. Damit soll eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage jedenfalls vermieden werden.

#### **IM SPEZIELLEN:**

##### **Zu § 1 Abs. 1:**

Die Verordnung gilt jedenfalls für die hier aufgezählten Betriebsarten, eine Ausdehnung auf ähnliche Betriebsarten ist aufgrund des Wortlautes („jedemfalls“) möglich.

Grundsätzlich umfassen die in der Verordnung aufgezählten Betriebsanlagentypen alle die zu einer solchen Betriebsanlage gehörenden Verwendungen von Maschinen, Geräten, Ausstattungen und Betriebsweisen. Entscheidend ist das Erscheinungsbild der Betriebsanlage nach ihrem Typus.

Der Begriff „Betriebsfläche“ ist in dem Sinne zu verstehen, wie er auch in § 359b GewO 1994 verwendet wird und erfasst sämtliche betrieblich genutzten Flächen, inkludiert also im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Betriebsanlage auch Lagerflächen usw.. Bei der vergleichsweise geringen Größe der von der Verordnung freigestellten Betriebsflächen kann angenommen werden, dass der Schutz der Kunden, des Betriebsinhabers und der mittätigen Familienangehörigen synergetisch über die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnen-schutzes sichergestellt wird (primär in Hinblick auf Fluchtwege).

##### **Abs. 1 Z 1 (Einzelhandelsbetriebe):**

„Einzelhandel“ ist als Betriebstypus anzusehen, deren Merkmal die Abgabe von Gebrauchsgütern an Letztverbraucher ist. Wesentlich ist das Erscheinungsbild der Betriebsanlage als

Einzelhandelsbetrieb, nicht aber die Gewerbeberechtigung, deren Ausübung der Betrieb einer solchen Einzelhandelsbetriebsanlage dient.

Gängige Tätigkeiten, die in Einzelhandelsbetriebsanlagen ausgeübt werden, sind beispielsweise Uhren und Schmuckhandel, Textilhandel, Papierhandel, Blumenhandel/Floristik, Drogerien/Parfümerien, Foto/Optik, Spielwarenhandel, Handel mit Elektrogeräten usw..

**Abs. 2 Z 2 (Bürobetriebe):**

„Bürobetriebe“ sind Anlagentypen, in welchen ausschließlich Tätigkeiten wie Schreiben, Zeichnen, Lesen oder das Durchführen von Besprechungen vorgenommen werden. Zum Bürobetrieb gehört die zu den voran gestellten Tätigkeiten üblicherweise erforderliche Ausstattung, wie beispielsweise PCs, Drucker, Kopierer oder Geräte der Kommunikations- oder Präsentationstechnologie.

Im Rahmen einer Bürobetriebsanlage werden beispielsweise häufig die Tätigkeiten von Versicherungsdienstleistern, Immobilienverwaltern und -maklern, Bauträgern, Ingenieurbüros, Reisebüros, IT-Dienstleistern, Unternehmensberatern, Werbeagenturen und Werbegrafikbüros ausgeübt. Grundsätzlich kann aber jede gewerbliche Tätigkeit einen Bürobetrieb erfordern. Dieser Tätigkeit kann dann auch in innerhalb der von der Verordnung genannten Grenzen genehmigungsfrei gestellten Büroanlage nachgegangen werden.

**Abs. 1 Z 3 (Lager):**

„Lager“ sind Einrichtungen zur Aufbewahrung von Waren, Stoffen oder Gemischen in ortsbeweglichen oder ortsfesten Behältern bzw. Verpackungen. Zur betriebstypischen Tätigkeit in Lagern gehört auch die mögliche Veränderung der Mengenzusammensetzung der Aufbewahrungs- oder Verpackungseinheiten. Notwendige Nebeneinrichtungen, beispielsweise ein Lagerbüro, sind dann als Bestandteil eines Lagers anzusehen, wenn sie hinsichtlich der beanspruchten Fläche nur ein untergeordnetes Ausmaß besitzen und dem Betriebsanlagenzweck Lager zu dienen bestimmt sind.

Über die reinen Manipulationstätigkeiten zwecks Ein- oder Auslagerung hinausgehende Tätigkeiten, wie etwa offenes Umfüllen von Flüssigkeiten, gehen über einen Lagerbetrieb im Sinne dieser Verordnung hinaus und sind nicht genehmigungsfrei gestellt.

Unter Gebäude ist im Sinne der OIB-Richtlinien ein „überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, das von Personen betreten werden kann“ zu verstehen. Die Einschränkung auf geschlossene Gebäude stellt sicher, dass Lagerungen auf Freiflächen wegen dort möglichen Lärm- oder Staubimmissionen nicht von der Genehmigungsfreistellung erfasst sind; Manipulationstätigkeiten im Freien schließen die Anwendbarkeit der Verordnung aber nicht aus.

**Abs. 1 Z 4 (Kosmetik-, Fußpflege-, Frisör-, Massage- und Bandagistenbetriebe):**

„Friseure“ üben typischerweise Tätigkeiten aus, die sich mit der Pflege und Gestaltung des menschlichen Kopfhaares befassen. Zu den Friseuren zählen auch Perückenmacher und Maskenbildner.

„Kosmetiker“ führen pflegende, gesunderhaltende, vorbeugende, ausgleichende und dekorative kosmetische Behandlungen an Haut, Nägeln, Wimpern und Augenbrauen durch.

„Masseur“ führen Massagen zur Gesundheitsförderung, Krankheitsvorbeugung und zur Steigerung des Wohlbefindens, gegebenenfalls auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel, durch. Heilmasseur oder medizinische Masseur führen Behandlungen nach ärztlicher Verschreibung aus, unterliegen einem anderen Rechtsregime (es muss ein Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger des medizinischen Bereiches oder einem Arzt bestehen) und sind daher von dieser Verordnung nicht erfasst.

Klargestellt wird, dass die Verwendung eines Solariums kein typischer Bestandteil eines Massage- oder Kosmetikbetriebes ist.

„Fußpfleger“ sind mit der Körperpflege der Füße, Zehen und Zehennägel und der Beine befasst. Sie führen auch Behandlungen durch, sofern diese nicht in den Bereich ärztlicher bzw. orthopädischer Behandlung fallen. Neben der Fußpflege führen sie auch die Handpflege („Maniküre“) durch, die vor allem die Behandlung der Fingernägel und die Handmassage umfasst.

„Bandagisten“ (neuere Bezeichnung „Orthopädietechniker“) fertigen die Hilfsmittel der Prothesen-, Orthesen- und Rehabilitationstechnik an und sind mit der Anpassung vorgefertigter Produkte an die Erfordernisse der Patienten befasst.

**Abs. 1 Z 5 (Änderungsschneidereien und Schuhservicebetriebe):**

Merkmal von Änderungsschneidereien und Schuhservicebetrieben ist es, dass sie keine Erzeugung vornehmen. Daher führt der gleichzeitige Betrieb einer Maßschneiderei innerhalb der Betriebsanlage zum Ausschluss von der Freistellung. Ebenso ist es nicht möglich, die Freistellung zu beanspruchen, wenn eine Anfertigung von zum Verkauf vorgesehenen neuen Schuhen erfolgt. Wenn die Ausstattung über die Bezeichnung des Betriebstyps hinausgeht, etwa die Tätigkeit eines Schlüsselservicebetriebes im Verband mit Schuhservice, unterliegt eine solche Betriebsanlage ebenfalls nicht der Genehmigungsfreistellung.

**Abs. 1 Z 6 (Fotografenbetriebe):**

„Fotografen“ fertigen Fotos mittels verschiedenster Kameras an, zu den typischen Tätigkeiten einer Fotografenbetriebsanlage gehören neben den Studioeinrichtungen zur Aufnahme der Fotos auch Betriebsmittel zur elektronischen oder labormäßigen Bildbearbeitung und Entwicklung der Aufnahmen.

**Abs. 2 (Betriebszeiten):**

Die Betriebszeiten entsprechen der ÖNORM S 5021 und den diesbezüglichen Beurteilungsgrundlagen für die Zumutbarkeit von Lärmstörungen.

**Zu § 2 (Kein Anwendungsbereich der Verordnung):**

**Z 1:**

Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe sollen von der Genehmigungsfreistellung nicht erfasst sein, da dieser über Zusatzbefugnisse ähnlich der Kleingastronomie verfügt und der Verordnungsgeber nicht per se davon ausgeht, dass kein nennenswertes Belästigungspotenzial durch Geruch oder Lärm gegeben ist. Diese Betriebsanlagen können wie bisher im Einzelfall genehmigungsfrei gestellt werden, wenn keine negativen Auswirkungen gemäß § 74 (2) GewO befürchtet werden. Damit soll eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage jedenfalls vermieden werden.

**Z 2:**

Typischerweise könnten bei allen Betriebsarten nach § 1 Abs. 1 vor allem Lärmbelästigungen durch Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen auftreten, die besonders dann wirksam werden, wenn sie außerhalb der Umfassung eines Gebäudes oder der Betriebsräume angebracht sind. Reine Lüftungsöffnungen zur Luftabfuhr oder Zuluftansaugung kommen erfahrungsgemäß nicht als Lärmquellen in Frage, hingegen kann dies je nach örtlicher Situation bei außen liegenden Ventilatoren oder Wärmetauschern der Fall sein. Mit der Bezeichnung „Einrichtungen zur Wärmeübertragung“ werden in allgemeiner Form Geräte umschrieben, die ein Trägermedium, beispielsweise Wasser, mit Hilfe der Außenluft kühlen oder aufheizen, um dadurch innerhalb des Gebäudes eine entsprechende Wirkung (Klimatisierung oder Betrieb einer Wärmepumpe) zu erzielen. Diese Einrichtungen sind so

wie Ventilatoren üblicherweise relevante Lärmquellen und dürfen nicht vorhanden sein, wenn die Freistellung beansprucht wird.

### **Z 3:**

In diversen anderen Verordnungen gibt es Regelungen, wonach ab einer bestimmten Menge eines gefährlichen Stoffes dieser nur unter speziellen Voraussetzungen gelagert (Mengenbeschränkung, Lagerungsverbote und Abstandsbestimmungen) werden darf:

- Druckgerätepackungslagerungsverordnung (20 Druckgaspackungen bzw. 50 Packungen bei Aufbewahrung in speziellen Regalen bzw. Flächenbeschränkungen für die Lagerung von Druckgaspackungen in Vorratsräumen)
- Verordnung brennbare Flüssigkeiten (20/500/1000 Liter je nach Flammpunkt der betreffenden brennbaren Flüssigkeit)
- Pyrotechniklager VO (je 10 bzw. 30 kg im Verkaufs- und Vorratsraum je nach Ausstattung des Raumes)
- SprengstoffVO (10 Kg)
- GiftVO (immer Sicherheitsschrank oder Lagerraum nötig, keine Bagatellmenge)

Darunter gilt eine sogenannte „Bagatellmenge“, die überall, auch im Verkaufsraum gelagert werden darf, weil die damit verbundene Gefahr minimal ist.

Bis zum Erreichen dieser Mengenschwellen (siehe Klammer) kann die Genehmigungsfreistellung beansprucht werden.

Aus Sicht der WKÖ ist die DruckgaspackungslagerungsVO aufzuheben oder wenn dies nicht möglich ist, zu novellieren um die derzeit gültigen Mengenschwellen an die Praxis anzupassen.

Zudem gibt es u.a. auch Vorschriften für die Ausführung von Regalen für nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen; solche Vorschriften sind keine „spezielle Lagerform“ im Sinne der Bestimmung, bleiben aber auch von der Verordnung unberührt und sind einzuhalten.

Die Verwendung des Begriffes „ausschließlich“ indiziert, dass Vorratsräume nicht als spezielle Lagerform bewertet werden, dieser ist als eine Art Lagerraum in der Verkaufsstätte zu sehen. Vorratsräume dienen der gemischten Lagerung von gefährlichen Stoffen und anderen Waren bzw. Stoffen, in einigen der oben zitierten Rechtsvorschriften ist jedoch auch eine „Bagatellmenge“ für Vorratsräume in nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen festgelegt.

### **Z 4:**

Als „gefährlich zu kennzeichnende Stoffe oder Gemische“ im Sinne der Verordnung sind solche Substanzen anzusehen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1-1355, („CLP-Verordnung“), unterliegen.

Es gibt noch andere als gefährlich zu kennzeichnende Stoffe, z. B. mit dem Merkmal „ätzend“ (Säuren usw.), „reizend“ oder „umweltgefährlich (= wassergefährdend)“ als diejenigen, die in anderen Rechtsvorschriften (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas-Verordnung usw.) erfasst sind. Für diese Stoffe gibt es derzeit noch keine Bagatellmengen, aber auch keine allgemeinen Lagervorschriften; die Anforderungen werden derzeit noch im Genehmigungsverfahren formuliert.

Während bei Einzelhandelsbetrieben auf Grund des Hauptmerkmals „Abgabe an Letztverbraucher“, den in Frage kommenden Anwendungsfällen und der eingeschränkten Betriebsfläche keine größeren Lagermengen an anderen gefährlichen Stoffen zu erwarten sind, kann dies bei den Anlagentypen nach § 1 Abs. 1 Z 3 nicht ausgeschlossen werden. Für diese

Betriebstypen wird daher für die Inanspruchnahme der Freistellung die Lagerung von jeglichen gefährlichen Stoffen ausgeschlossen, sofern nicht entweder

- in einer schon bestehenden Rechtsvorschrift Bagatellmengen an gefährlichen Stoffen oder Gemischen zugelassen sind und somit gelagert werden können, oder
- in einer künftigen Rechtsvorschrift solche Mengen für andere Stoffe oder Gemische festgelegt werden.

Die im letzten Absatz angesprochene Rechtsvorschrift wäre erst zu erlassen.

#### **Z 5:**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einzelnen der aufgezählten Betriebstypen auch Musikdarbietungen vorkommen können. Um diesbezügliche Lärmbelästigungen auszuschließen, erfolgt eine Einschränkung auf die Zulässigkeit von Hintergrundmusik; als solche ist Musik in einer Lautstärke anzusehen, die ein Gespräch in normaler Lautstärke nicht beeinträchtigt bzw. dieses Geräuschniveau nicht übersteigt.

#### **Z 6:**

Diese Ausnahme dient im Wesentlichen der Klarstellung und bringt deutlich zum Ausdruck, dass IPPC-Anlagen und Seveso-Anlagen jedenfalls nicht genehmigungsfrei gestellt werden.

### **MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG**

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 16.03.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -2. Genehmigungsfreistellungsverordnung - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč